Einwohnergemeinde Flumenthal

Baureglement

Vom 1. Januar 2015

I. FORMELLE VORSCHRIFTEN

§1 Zweck und Geltung

Abs. 1
Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

Abs. 2
Die Erschliessungsanlagen, die Erschliessungsbeiträge und Gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§2 Zuständige Behörde, Beschwerde

Abs. 1
Baubehörde ist die Baukommission.

Abs. 2
Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§3 Baukontrolle, Meldepflicht

Die Bauherrschaft hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:
- Errichtung des Schnurgerüstes
- Erstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (Wasser, Kanalisation) vor dem Eindecken und das Einmessen ab der Hauptleitung bis zur Gebäudefassade
- Vollendung des Rohbaues
- Bauvollendung
- Schutzräume gemäss den speziellen Vorschriften
- Event. weitere Meldungen gemäss dem Entscheid der Baubehörden

§4 Gebühren

Abs. 1
Die Baukommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten Gebühren, die im Anhang festgelegt sind.

Abs. 2
Die Baukommission kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.

II. VORSCHRIFTEN

§5 Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen

Abs. 1
Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von wichtigen Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.

Abs. 2
Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.

Abs. 3
Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden.

§6 Durch Abfälle besonders belastete Standorte

Für Abbrüche mit mehr als 100 m3 Abfälle sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (KAV §11; Formulare bei der Gemeinde erhältlich).

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§7 Altes Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Baureglement vom 20. Februar 1990 und vom 2. April 2004.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2014

Flumenthal, 17.12.14

Christoph Heiniger,
Gemeindepräsident

Jacqueline Fuchs,
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat, RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 293 genehmigt.
Solothurn, den 3. 3. 2015
Der Staatsschreiber:

Einwohnergemeinde Flumenthal

Anhang zum Baureglement

Vom 1. Januar 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal beschliesst gestützt auf das Baureglement vom 1. Januar 2015 folgende Gebühren:

§1 Bau- und Kontrollgebühren

Die Gebühren betragen:

a. für Baubewilligungen
   - Neubau Ein- und Mehrfamilienhäuser: CHF 750.– pro Wohnung
   - Industriebauten: CHF 750.–
   - Andere Bauvorhaben: CHF 100.–

   Die Gebühr ist auch zu bezahlen für Vorhaben, welche nicht ausgeführt, abgewiesen oder abgeschrieben werden.
b. für Baupublikation: effektive Kosten (Rechnungsstellung direkt durch Publikationsorgan)
c. für ausserordentliche Aufwendungen und Augenschein verursacht durch den Bauherrn: nach Aufwand gemäss §2
d. für die Verlängerung von Baugesuchen: CHF 100.–
e. für Voranfragen oder meldepflichtige Abklärungen: nach Aufwand gemäss §2
f. für Gestaltungsplan- und Nutzungsplanänderungen: nach Aufwand gemäss §2
g. für den Beizug von Experten, Expertisen nach vorgängiger Information: effektive Kosten

§2 Stundensätze

Für nach Aufwand verrechneten Leistungen beträgt der Stundensatz CHF 65.–

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2014

Flumenthal, 17.12.14

Christoph Heiniger,
Gemeindepräsident

Jacqueline Fuchs,
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat, RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 293 genehmigt.
Solothurn, den 3. 3. 2015
Der Staatsschreiber: